



Brandenburgische Architektenkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kurfürstenstr. 52

14467 Potsdam

Telefon: 03 31 / 27 59 1-0

Telefax: 03 31 / 29 40 11

E-Mail: info@ak-brandenburg.de

Internet: www.ak-brandenburg.de

**Antrag
auf Eintragung / Änderung der Eintragung in die Architektenliste
der Brandenburgischen Architektenkammer**

1. Personalien

1.1. Familienname _____ Geburtsname _____

1.2. Vorname _____

1.3. akademischer Grad _____

1.4. geboren am _____ Staatszugehörigkeit _____

1.5. Amtlich gemeldete Wohnanschrift
(Postleitzahl) (Ort) _____

(Straße, Hausnummer) _____

(Tel./Fax mit Vorwahl) _____

(E-Mail-Adresse) _____

(Landkreis) _____

1.6. Büroanschrift / Anschrift der Arbeitsstelle (freiwillige Eintragung)

(Tel./Fax mit Vorwahl) _____

(E-Mail-Adresse) _____

Internet _____

(Landkreis) _____

1.7. Arbeitsschwerpunkte und Spezialisierungen

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet.

Sollten Sie einer Veröffentlichung zustimmen und das in der Anlage beigelegte Formular zurücksenden, erheben wir für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 50,00 €.

2. Antragstellung

Ich beantrage meine

Eintragung als

- Architekt/in
- Innenarchitekt/in
- Stadtplaner/in
- Landschaftsarchitekt/in

in der Tätigkeit als

- freischaffend
- gewerblich tätig
- angestellt
- im öffentlichen Dienst

3. Berufliche Bildung

Hochschulabschluss als: _____

Fachrichtung: _____

Bildungseinrichtung: _____

Abschlussjahr: _____

Anzahl der Jahre der Berufspraxis in der beantragten

Fachrichtung: _____

4. Antragsteller, die bereits in der Architektenliste einer anderen Kammer eingetragen sind:

Ich bin/war bereits als Architektin/Architekt bei der Architektenkammer

mit der Mitgliedsnummer: _____

eingetragen.

- beigefügt ist:
- aktuelle Mitgliedsbestätigung der o. g. Architektenkammer
 - Nachweis der Löschung der Mitgliedschaft und des Lösungsgrundes

5. Übrige Antragsteller: beizufügende Antragsunterlagen gemäß §§ 4, 5 ArchG

- bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit:* Nachweis einer ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherung** (siehe Merkblatt).
- Abschlusszeugnis** der Hochschule (bzw. einer gleichrangigen Lehranstalt im Sinne von § 5 ArchG) in Kopie oder Abschrift.
- Nachweise über die **zweijährige Berufspraxis** in der beantragten Fachrichtung seit dem (Fach-)Hochschulabschluss. (siehe Merkblatt)
 - *entweder:* Nachweis der beruflichen Tätigkeit gemäß Merkblatt
 - *oder:* Nachweis über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
 - *Ausnahme:* Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aus dem EU-Ausland in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung ist der Nachweis der zweijährigen Berufspraxis nicht erforderlich.
- Fortbildungsnachweise:** je ein Nachweis zu den folgenden Themenbereichen:
 - Öffentliches Baurecht
 - Privates Baurecht
 - Baupraxis
 - Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
 - Management und Kommunikation

6. Weitere beizufügende Unterlagen sind:

- die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder
- der Nachweis des Geschäftssitzes / Niederlassung (Fbl) im Land Brandenburg oder
- der Nachweis der überwiegenden Beschäftigung im Land Brandenburg ist beigefügt.

7. Die Bearbeitungsgebühr
für die Eintragung in Höhe von

205,00 €

habe ich überwiesen auf das Konto der Brandenburgischen Architektenkammer

bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse
Konto-Nr. 3 502 030 099 BLZ 160 500 00

(den Einzahlungsbeleg bitte dem Antragsformular als Anlage beifügen)

8. Ich versichere eidesstattlich, dass

- kein im Architektengesetz angeführter Versagungsgrund gegen mich vorliegt und kein entsprechendes Verfahren gegen mich eingeleitet wurde,
- die von mir vorgelegten Arbeiten ohne fremde Hilfe entstanden sind,
- ich nicht Mitglied einer Ingenieurkammer bin.

9. Die Brandenburgische Architektenkammer weist darauf hin, dass die mitgeteilten Daten gespeichert und verwaltet werden. Die Angaben über Familienname, Vorname, akademische Grade, Anschrift, Fachrichtungen und Beschäftigungsart können entsprechend auch veröffentlicht werden.

Ort/Datum..... Unterschrift/Antragsteller

Hinweis:

Gebühren:

Nach erfolgter Aufnahme in die Brandenburgische Architektenkammer sind weiterhin zu entrichten:

- eine Gebühr i.H. von 65,00 € für die Aufnahme und Beurkundung und Anfertigung des Architektenstempels gem. Bbg.ArchG § 4 Abs. (5)
- anteiliger Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Beitragsjahr

Der Gebühren- bzw. Beitragsbescheid ergeht erst nach Aufnahme in die Brandenburgische Architektenkammer.

Antragsteller, die bereits im Verzeichnis der Anwärter gelistet sind:

Gemäß Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 18.11.2006 wurde eine Eintragungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, die bei Eintragung in die Architektenliste verrechnet wird.

Brandenburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Landesgeschäftsstelle
Kurfürstenstr. 52

14467 Potsdam

Erklärung

Ich erkläre, dass ich zur Ausführung meiner Tätigkeit als Architekt im Bundesland Brandenburg eine berufliche Niederlassung mit folgender Anschrift habe:

Name, Vorname:

Antrag auf Mitgliedschaft vom

Anschrift des Hauptsitzes:

Anschrift der Niederlassung:

Mir ist bekannt, dass bei Angabe falscher Tatsachen gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes meine Eintragung in der Architektenliste des Landes Brandenburg aufgehoben werden kann.

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

**Brandenburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kurfürstenstr. 52**

14467 Potsdam

(für Fensterumschlag geeignet)

Diese Veröffentlichung der Arbeitsschwerpunkte im Internet ist freiwillig. Sollten Sie einer Veröffentlichung zustimmen und das Formular ausgefüllt zurücksenden, erheben wir für die Bearbeitung eine Gebühr von 50,00 €.

RÜCKFAX 03 31 / 29 40 11

Arbeitsschwerpunkte in den jeweiligen Fachrichtungen

Architektur

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| 1. Wohnungsbau | <input type="radio"/> |
| 2. Gesellschaftsbau | <input type="radio"/> |
| 3. Krankenhausbau | <input type="radio"/> |
| 4. Industrie- und Gewerbebau | <input type="radio"/> |
| 5. Schulen / Kindertagesstätten | <input type="radio"/> |
| 6. ökologische Bauweisen | <input type="radio"/> |
| 7. | <input type="radio"/> |

Städtebau

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 1. Bauleitplanung | <input type="radio"/> |
| 2. städtebauliche Gutachten | <input type="radio"/> |
| 3. Rahmenplanung | <input type="radio"/> |
| 4. | <input type="radio"/> |
| 5. | <input type="radio"/> |
| 6. | <input type="radio"/> |
| 7. | <input type="radio"/> |

Innenarchitektur

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Gaststätten / Hotelbau | <input type="radio"/> |
| 2. Ladenbauten | <input type="radio"/> |
| 3. Bürobauten | <input type="radio"/> |
| 4. Kulturbauten | <input type="radio"/> |
| 5. medizinische Bauten | <input type="radio"/> |
| 6. soziale Bauten | <input type="radio"/> |
| 7. | <input type="radio"/> |

Landschaftsarchitektur

- 1. Dorferneuerungsplanung
- 2. Landschaftspläne / Landschaftsrahmenpläne
- 3. Grünordnungspläne
- 4. landschaftsplanerische Begleitpläne
- 5. Freianlagenfachplanung
- 6.
- 7.

Spezialisierungen

- 1. Barrierefreies Bauen
- 2. Denkmalpflege
- 3. Sachverständigentätigkeit
- 4.
- 5.

Sonstiges

- 1.
- 2.
- 3.

Referenzen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Mitgliedsnummer:

Name, Vorname:

Landkreis / Kreisfreie Stadt:

Unterschrift:



Merkblatt „Praxisnachweise“

Das Brandenburgische Architektengesetz fordert für die erstmalige Eintragung in die Architektenliste den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit. Nach dem Gesetz gliedern sich die Nachweise in drei Teile auf:

1. Darstellung des beruflichen Werdegangs
2. Nachweis eigener Arbeiten
3. Arbeits- und Dienstzeugnisse sowie Zertifikate.

Um alle Antragsteller möglichst gleich behandeln zu können, bittet der Eintragungsausschuss darum, die Praxisnachweise nach den folgenden Hinweisen auszuarbeiten:

1. Darstellung des beruflichen Werdegangs

= eine tabellarische, möglichst chronologisch und nach Projekten gegliederte Übersicht über die praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Gemeint ist der Zeitraum ab dem Datum des Hochschuldiploms. Davor liegende praktische Tätigkeit kann nicht berücksichtigt werden und muss folglich nicht in die Darstellung aufgenommen werden.

Aus der Darstellung soll übersichtsartig erkennbar werden, welche Projekte über welchen Zeitraum bearbeitet wurden. Wenn sich Projekte zeitlich überschneiden haben, sollte das erkennbar sein. Insgesamt müssen mindestens 24 volle Monate erreicht werden.

Die Projekte sollten konkret beschrieben werden, damit der Ausschuss sich ein konkretes Bild der praktischen Tätigkeit machen kann.

Die Bezugnahme auf Leistungsphasen der HOAI ist nicht unbedingt erforderlich, schadet aber auch nicht.

2. Nachweis eigener Arbeiten

Der Ausschuss fordert im Regelfall keine Vorlage von Entwürfen, Modellen oder anderen Planungsunterlagen im Original, behält sich dies aber in Grenzfällen vor. Für den Regelfall genügt es, Projekte exemplarisch herauszugreifen und diese näher zu beschreiben; dies als Ergänzung zu der tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs.



Es sollten Projekte ausgewählt werden, aus denen deutlich wird, dass in der Praxiszeit die typischen Architektenaufgaben *umfassend* ausgeübt wurden (Planung, Durchführung, Überwachung, Bauherrenberatung, vgl. § 1 Absatz 2 und 3 BbgArchG). Eine Bezugnahme auf die Leistungsphasen ist auch hier nicht unbedingt erforderlich, schadet aber auch nicht. Nützlich sind erfahrungsgemäß eine überschaubare Anzahl von Kopien von Ansichten, Schnitten oder Zeichnungen im A-4-Format.

3. Arbeits- und Dienstzeugnisse, Zertifikate

Die Zeugnisse sollten im Original (wenn dem Gründe entgegenstehen, sind Kopien ausreichend) eingereicht werden. Bei Zeugnissen, die nicht in deutsch verfasst sind, sollte eine Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers vorliegen.

Zweck der Zeugnisvorlage ist es ebenfalls, den Ausschuss in die Lage zu versetzen, dass er beurteilen kann, was in der Praxiszeit für konkrete Aufgaben angefallen sind und in welchem Umfang diese eigenverantwortlich ausgeführt wurden. Die Zeugnisse sollten deshalb ebenfalls konkrete Angaben zu den betreuten Projekten machen.

Wenn im Einzelfall kein Zeugnis vorgelegt werden kann, sollte eine unterzeichnete persönliche Erklärung vorgelegt werden, in der konkret begründet wird, warum dies nicht möglich ist (Trennung im Streit, Arbeitgeber verstorben / insolvent, Arbeitgeber im Ausland o.ä.).

Bestätigungen von Bauherren zu einzelnen Projekten wertet der Ausschuss als gleichwertig, können also bei Bedarf ebenfalls eingereicht werden.

Merkblatt Berufshaftpflichtversicherung

Das Brandenburgische Architektengesetz verlangt von den Personen, die freischaffend oder gewerblich in den Fachgebieten Architektur / Innenarchitektur / Landschaftsarchitektur / Stadtplanung tätig sein wollen, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (§ 4 ArchG Brandenburg). Dasselbe gilt für Partnerschaftsgesellschaften (§ 8 ArchG Brandenburg).

Abweichend von § 114 Absatz 1 Versicherungsgesetz (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) gelten für die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer die nachfolgend festgesetzten Mindestversicherungssummen:

Die Mindestversicherungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung beträgt bei Sachschäden 250.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Mindestversicherungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung beträgt bei Personenschäden 1.500.000 Euro je Versicherungsfall und 3.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Sofern der Abschluss der Versicherung vor dem Termin des Eintragungsausschusses nicht möglich ist, genügt als Nachweis die Vorlage einer Bescheinigung über eine vorläufige Deckung.

Der Versicherungsvertrag muss als Versicherungsnehmer von der Person abgeschlossen werden, die in die Architektenliste eingetragen werden möchte. Bei Partnerschaftsgesellschaften muss der Versicherungsvertrag auf die Partnerschaftsgesellschaft oder auf alle Partner ausgestellt sein (§ 8 Absatz 3 ArchG Bbg).

Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer der freischaffenden oder gewerblichen Tätigkeit aufrecht erhalten werden; dies ist eine gesetzliche Berufspflicht. Bei Partnerschaftsgesellschaften besteht diese Pflicht darüber hinaus für die Dauer von fünf Jahren ab Löschung der Partnerschaftsgesellschaft aus dem Verzeichnis bei der Architektenkammer.

Die Verletzung dieser Pflicht (= Kündigung des Versicherungsvertrages, aber auch die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Nichtzahlung von Beiträgen) kann berufsrechtliche Folgen haben.